



Aktueller Begriff

Zur völkerrechtlichen Kategorisierung von Konflikten

In der Friedens- und Konfliktforschung finden sich vielfältige Charakterisierungen der Erscheinungsformen militärischer Auseinandersetzungen und ihrer Ursachen. Aus völkerrechtlicher Sicht kommt es insbesondere darauf an, welche rechtlichen Regelungen in einer Konfliktsituation zum Beispiel auf den Einsatz internationaler Streitkräfte Anwendung finden. Die völkerrechtliche Perspektive erleichtert es, zur ersten Orientierung verschiedene Konflikttypen zu bilden. Dabei sind zwei Aspekte von besonderer Bedeutung. Zum einen entscheidet insbesondere die Intensität eines Konflikts darüber, ob die Schwelle zum **bewaffneten Konflikt** überschritten worden ist. Zum anderen ist das Verhalten der Regierung des Einsatzstaates relevant. So können Einsätze in Situationen unterhalb der Schwelle eines bewaffneten Konflikts anhand dieses Kriteriums in **friedenserhaltende Einsätze** zur Unterstützung einer Regierung sowie der Etablierung eines (internationalen) **Besatzungs- oder Verwaltungsregimes** unterschieden werden.

Kategorien bewaffneter Konflikte: Mit Blick auf bewaffnete Konflikte unterscheidet das Völkerrecht im Prinzip zwei Kategorien. Die erste Kategorie ist der „**internationale bewaffnete Konflikt**“, der zwischen mindestens zwei Staaten ausgetragen wird. Die zweite Kategorie bildet der „**nicht-internationale bewaffnete Konflikt**“, in dem die staatlichen Streitkräfte typischerweise internen Aufständischen gegenüberstehen. Diese Form von Konflikten ist oftmals von einer Asymmetrie der Konfliktparteien gekennzeichnet. Unterstützen internationale Truppen eine Regierung bei der Bekämpfung von Aufständischen, bleibt es nach überwiegender Ansicht trotz der internationalen Komponente bei der Einordnung als nicht-internationaler bewaffneter Konflikt.

Ablösung des Kriegsbegriffs: Der Begriff des Krieges ist demgegenüber für die Kategorisierung von Konflikten wenig ertragreich. Er ist in der völkerrechtlichen Praxis und Wissenschaft nach dem zweiten Weltkrieg fast vollständig durch den Begriff des bewaffneten Konflikts abgelöst worden. Ein Grund hierfür ist, dass nach zuvor überwiegender Auffassung der Kriegszustand zwischen zwei Staaten unter anderem voraussetzte, dass eine förmliche Kriegserklärung abgegeben worden war. Dies barg die Gefahr, dass die Anwendbarkeit der kriegsrechtlichen Regeln in das Belieben der Konfliktparteien gestellt wurde. Dieses ist mit den Zielen des humanitären Völkerrechts, den Gebrauch von Gewalt zu begrenzen und die Zivilbevölkerung zu schützen, nicht vereinbar. Es gilt daher als wichtige Fortentwicklung, dass seit den Genfer Konventionen von 1949 das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts für dessen Anwendbarkeit ausreichend ist.

Kriterien für das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts: Die Regeln des internationalen bewaff-

Nr. 46/10 (28. Juni 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

neten Konflikts sind mit Beginn des ersten Waffeneinsatzes anwendbar. So soll sichergestellt werden, dass die gewaltbegrenzende Funktion des humanitären Völkerrechts nicht unterlaufen wird. Komplexer ist die Lage im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt. Hier finden die völkerrechtlichen Regelungen erst Anwendung, wenn eine bestimmte Schwelle der bewaffneten Auseinandersetzung überschritten wird. Allerdings entfalten zuvor die menschenrechtlichen Gewährleistungen eine weitergehenden Schutzwirkung. Einflussreich für die normative Bestimmung dieser Schwelle war insbesondere die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Er nimmt die Existenz eines bewaffneten Konflikts dann an, wenn in ausgedehnter bzw. andauernder Weise Waffengewalt („protracted armed violence“) zwischen den Beteiligten angewendet wird. Diese Formulierung wird so interpretiert, dass sie mehr auf die Intensität des Konflikts als auf seine zeitliche Dimension verweist. Als mögliche, aber nicht notwendige Faktoren für die Bemessung der Intensität werden u.a. die Zahl, Dauer und Intensität der einzelnen Konfrontationen, die eingesetzten Waffen, die Zahl der an den Kampfhandlungen Beteiligten, die Zahl der Opfer und das Ausmaß der Zerstörung sowie die Zahl der flüchtenden Zivilisten angesehen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten im Konfliktgebiet. Einer konstitutiven Entscheidung einer staatlichen Stelle bedarf es hingegen nicht. In ihrem Verantwortungsbereich kann die Bundesregierung bewerten, ob ein bewaffneter Konflikt gegeben ist und dies sich möglicherweise auf die operativen Vorgaben eines Einsatzes auswirkt.

Einsatz von Zwangsmitteln und militärischer Gewalt: Wichtigste Grundlage für den Einsatz von Zwangsmitteln durch internationale Streitkräfte in einer Krisensituation bilden die Mandate des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Für den Einsatz der Bundeswehr sind zusätzlich die Vorgaben des konstitutiven Beschlusses des Deutschen Bundestages zu beachten. Je nach Konflikttyp treten insbesondere menschenrechtliche Bindungen und die Begrenzungen des humanitären Völkerrechts in unterschiedlicher Ausprägung hinzu.

Im Rahmen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts ist die offensive Bekämpfung militärischer Ziele nicht verboten, wenn die Regeln des humanitären Völkerrechts eingehalten werden. Personen dürfen nur gezielt angegriffen werden, wenn sie sich unmittelbar an Kampfhandlungen beteiligen. Die konkrete Umsetzung dieser Grundregel ist im Detail derzeit Gegenstand der völkerrechtlichen Diskussion. Einen wichtigen Beitrag hierzu hat die im Frühjahr 2009 vorgelegte Auslegungshilfe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz geliefert. Für einen engen Kreis von Personen, die als Mitglieder einer bewaffneten Gruppe einen ständigen Kampfauftrag haben, wird insofern zunehmend angenommen, dass sie im Prinzip jederzeit gezielt angegriffen werden dürfen. Jedoch besteht im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt kein förmlicher Kombattantenstatus, der ein Kriegsgefangenenprivileg implizieren und damit auch den Kämpfern der aufständischen Seite Straffreiheit zusichern würde. Dies bleibt ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zum internationalen bewaffneten Konflikt, auch wenn in anderen Bereichen eine Tendenz zur Vereinheitlichung der beiden Regime festzustellen ist.

Literatur:

- Claus Kreß / Georg Nolte, Im ungleichen Krieg, FAZ vom 31.12.2009.
- Stefan Oeter / Anna Gebhardt, Welches Recht gilt in welchem Konflikt?, Kompass 03/10, S. 4-7.
- Helmut Frister u.a., Die strafrechtliche Rechtfertigung militärischer Gewalt in Auslandseinsätzen auf der Grundlage eines Mandats der Vereinten Nationen, Juristenzeitung 2010, S. 10-18.